



## 18.2 Rechtliche Grundlagen

### Versicherungsschutz:

Die angemeldeten Kinder sind auf dem Weg und während des Kindergartenbesuchs über die Gemeindeunfallversicherung versichert. Dies schließt auch eine Vorbereitungsphase (Schnupperphase) mit ein.

### Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt und endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind persönlich übergeben wurde.

Sollte ein Kind alleine den Heimweg antreten dürfen, so wird mit den Eltern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung des Kindes.

#### *Aufsichtspflicht bei Festen und Feiern:*

Bei Veranstaltungen des Kindergartens bei denen die Eltern bzw. Begleitpersonen des Kindes mit anwesend sind, haben diese für die nötige Aufsichtspflicht zu sorgen, sobald das Kind wieder in deren Obhut übergeben wurde.

### Abholung der Kinder:

Die angemeldeten Kinder können nur von den Erziehungsberechtigten oder von ihnen damit betrauten Personen abgeholt werden. Dabei ist eine Altersgrenze von mindestens 12 Jahren zu beachten.

### Exkursionen und Ausflüge:

Durch eine schriftliche Einverständniserklärung teilt der Erziehungsberechtigte dem Kindergartenpersonal mit, dass sein Kind an einer Exkursion oder einem Ausflug teilnehmen darf.

### Infektionsschutzgesetz:

Durch die Aushändigung eines Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz gemäß §34 Abs. 5 IfSG beim Aufnahmegespräch erklärt sich der Erziehungsberechtigte mit dessen Inhalten einverstanden.



### **Kündigung des Kindergartenplatzes:**

- durch den Erziehungsberechtigten:  
Während des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
  
- durch den Träger:  
Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.  
Ein wichtiger Grund ist insbesondere die wiederholte Nichtbeachtung der Kindergartenkonzeption.  
Ein weiterer wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich scheint.

### **Haftung:**

Für verlorenes oder beschädigtes Eigentum des Kindes übernehmen wir keinerlei Haftung

### **Dokumentationen:**

Der Erziehungsberechtigte ist, insofern er nicht schriftlich Einwand erhebt, mit der Veröffentlichung von Fotos seines Kindes zum Zwecke der Dokumentation einverstanden.

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:**

Nach §8a des SGB VIII sind wir als Einrichtung verpflichtet, im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung mit dem Amt für Jugend, Familie und Soziales in Kontakt zu treten. Damit soll einer Gefährdung schon frühzeitig entgegengetreten werden.

### **Datenschutz:**

Wir halten die Grundsätze des Datenschutzes ein und behandeln die persönlichen Daten, die uns im Rahmen des Kindergartenbesuchs bekannt werden, mit der gebotenen Vertraulichkeit.